



## HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG BEI ARBEITEN MIT ASBEST

### Der Unternehmer bestätigt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- dass er bei Arbeiten mit Asbest die notwendige Sorgfalt jederzeit einhalten wird,
- dass er die zur Zeit empfohlenen oder geforderten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie der Bewohner oder Benutzer des Bauobjektes treffen wird. Dies bedeutet insbesondere, dass er nach den zurzeit geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik arbeitet und die notwendigen Schutzmassnahmen (Staubmasken, Schutzanzüge, Industriestaubsauger etc.) ergreift wird,
- dass er, wo vorgeschrieben, eine autorisierte Spezialfirma beiziehen wird,
- dass er die asbesthaltigen Materialien fachgerecht entsorgen oder entsorgen lassen wird.

### Der Kunde / der Bauherr / die Bauleitung bestätigt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- dass sich der Unternehmer über das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien erkundigt und Kunde/Bauherr/Bauleitung über die gesundheitlichen Risiken von Asbest informiert hat,
- dass der Unternehmer über das Vorhandensein und die Lage von asbesthaltigen Materialien informiert wurde,
- dass der Unternehmer über das Vorhandensein und die Lage von asbesthaltigen Materialien nicht informiert wurde resp. der Kunde keine Kenntnisse darüber hat,
- dass unter Umständen zum Schutz der Gesundheit Materialanalysen zur Abklärung des Asbestgehaltes vorgenommen werden müssen,
- dass er zur Kenntnis genommen hat, dass Arbeiten an asbesthaltigen Materialien besondere Massnahmen und Aufwendungen erfordern resp. dass Arbeiten an Materialien mit schwach gebundenem Asbest nur von Spezialfirmen durchgeführt werden dürfen,
- dass die Kosten dieser Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen sowie die Kosten der Spezialfirma zu Lasten des Kunden (Bauherrn) gehen. Dies gilt insbesondere auch für Mehrkosten in Folge von Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien, welche zur Zeit der Offertstellung resp. des Abschlusses des Werkvertrages nicht bekannt waren und auch nicht erkannt werden konnten, dass er vom Unternehmer empfohlene Asbestsanierungen ablehnt.

Auf Grund der oben getroffenen Feststellungen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab für gesundheitliche Schäden, die bei Bewohnern oder Benutzern des Bauobjektes in Folge der Arbeiten an asbesthaltigen Materialien möglicherweise auftreten werden. Ebenfalls lehnt der Unternehmer jede Haftung ab für Asbestsanierungen und andere Massnahmen im Bauobjekt, die als Folge der Arbeiten des Unternehmers notwendig werden.

Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden, die auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurück zu führen sind.

### Ort und Datum

---

Der Kunde/der Bauherr/die Bauleitung

---

Der Unternehmer

---